

Todes-Anzeigen

Autor(en): **Morlock, F.**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **16 (1907)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

N^o 6.

Abonnement

Für die Schweiz

- 1 Monat Fr. 1.25
- 2 Monate " 2.50
- 3 Monate " 3.50
- 6 Monate " 6.—
- 12 Monate " 10.—

Für das Ausland:

- (inkl. Portoausschlag)
- 1 Monat Fr. 1.60
- 2 Monate " 3.20
- 3 Monate " 4.50
- 6 Monate " 8.50
- 12 Monate " 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



N^o 6.

Abonnements

Pour la Suisse:

- 1 mois . Fr. 1.25
- 2 mois . " 2.50
- 3 mois . " 3.50
- 6 mois . " 6.—
- 12 mois . " 10.—

Pour l'Étranger:

- (inclus frais de port)
- 1 mois . Fr. 1.60
- 2 mois . " 3.20
- 3 mois . " 4.50
- 6 mois . " 8.50
- 12 mois . " 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aannahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amstler, Basel. — Redaktion: Otto Amstler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Todes-Anzeigen.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die Trauer-Anzeige, dass unsere Mitglieder

Herr Josef Müller-Sterchi, Grand Hotel Mürren,

im Alter von 61 Jahren an einem Schlaganfall am 30. Januar und

Herr Paul Moser,

Besitzer des Hotel Moser und Sonnenhügel in Heiden am 3. Februar nach kurzer Krankheit im 58. Altersjahre gestorben sind.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, bitten wir, den Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident: F. Morlock.

Fachliche Fortbildungsschule

Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-Lausanne.

Anmeldungen

für den von 1. Mai 1907 bis 15. April 1908 dauernden Jahreskurs sind bis 28. Februar einzureichen.

Für Reglemente mit Aufnahmebedingungen sowie für alle weiteren Korrespondenzen sich zu adressieren an die Direction de l'Ecole Hôtelière à Cour-Lausanne.

Für die Schulkommission:

Der Präsident: J. Tschumi.

Ecole professionnelle

Société Suisse des Hôteliers à Cour-Lausanne.

Les inscriptions

pour le prochain cours annuel, durant du 1^{er} Mai 1907 au 15 Avril 1908, seront reçues jusqu'au 28 Février.

Pour le règlement contenant les conditions d'admission ainsi que pour toute autre correspondance s'adresser à la Direction de l'Ecole Hôtelière à Cour-Lausanne.

Pour la Commission de l'Ecole: Le président: J. Tschumi.

Aufnahms-Gefuche. Demandes d'Admission.

Monsieur Frédéric Gross, propr. de l'Hotel des Marécottes s. Salvan 45

Parrains: MM. Ed. Chappex, Hotel Bel-Oiseau et H. Lugon, Hotel Gétroz à Finhaut.

Herr P. Jäger-Ritter, Pächter des Hotel Landquart u. Bahnhofbüffel in Landquart 32

Paten: HH. J. Jäger, Hotel Weisses Kreuz, und E. Taverna, Hotel Stern, Chur.

Herren Gebrüder G. & A. Wild, Besitzer des Hotel National, in Zürich 130

Paten: HH. A. Mislin, Hotel National, Zürich, und P. Schlenker, Hotel Viktoria, Genf.

Eine Anregung.

Wie jedermann weiss, ist sowohl im Früh-sommer als auch im Herbst die Fremdenfrequenz bei uns eine ungleich schwächere als im Hochsommer, wo alles in die Sommerfrische zieht und wo es dann des öftern vorkommt, dass nicht nur alle Gasthöfe bis auf den letzten Platz besetzt, sondern auch alle verfügbaren Privatwohnungen im Sturm genommen werden.

Die Ursachen dieser Ungleichheit sind schon zur Genüge behandelt worden und es liegt daher nicht in meiner Absicht, dieselben hier neuerdings zu erörtern. Wohl aber möchte ich auf ein Mittel hinweisen, das m. E. geeignet wäre, die Fremdenfrequenz im Vorsommer und Herbst einigermaßen zu heben. Denn nicht minder als der Hochsommer, haben auch sie ihre Annehmlichkeiten und es genügt oft, nur darauf hingewiesen zu haben, um zahlreiche Touristen zu bestimmen, auch im Vorsommer und Herbst der Schweiz ihre Besuche zu machen. Ich verhehle mir keineswegs, dass viele Gasthofbesitzer einer allzu marktschreierischen Reklame abgeneigt sind und meinen Vorschlägen gewisse Bedenken entgegenbringen. Nichtsdestoweniger erlaube ich mir, diese den Herren Hoteliers zur Prüfung zu unterbreiten. Es betrifft die Herausgabe (auf privatem Wege oder durch den Hotelierverein) eines kleinen Heftchens in Form und Format der Rundreishefte mit 10-, 20- und 30-tägigen detaillierten Reiserouten durch irgend ein Gebiet der Schweiz. Die ersten zehn oder zwölf Seiten, je nach Bedarf, würden 10-tägige, weitere 10 oder 12 Seiten 20-tägige und der Rest 30-tägige Reiseprogramme enthalten. Entsprechende Preise könnten je nach Belieben beigesetzt oder weggelassen werden. Dagegen würde es sich empfehlen, im Anhang die Fahrpläne der hauptsächlichsten auf Schweizergebiet ausmündenden Eisenbahnlilien zu reproduzieren, sowie auch Münztabelle etc. Als Umschlagstittel könnte man z. B. setzen: „Verschiedenartige Programme zu einer Schweizerreise.“ Diese Heftchen müssten dann jeweils im Frühjahr, sowie Ende August oder Anfang September in allen grösseren Bevölkerungscentren der angrenzenden Nachbarländer in Masse verbreitet werden. Ich hege die feste Überzeugung, dass sich eine solche Reklame lohnen würde und zwar hätten nicht nur die Saison-, sondern in ebenso hohem Masse auch die Jahrgeschäfte ihren Vorteil dabei.

In gleicher Weise könnte auch durch blosses Inserieren in den jeweiligen in Betracht kommenden ausländischen Zeitungen vorgegangen werden, indessen glaube ich doch, dass dieses

letztere Verfahren, bei wesentlich höhern Kosten, nicht so grosse Erfolge verspräche. Diese wenigen Heftchen, denen eventuell auch ein kleines Schweizerkärtchen beigegeben würde und die bequem in der Westentasche getragen werden könnten, würden genügen, für einige Zeit den Stoff des Tagesgesprächs zu bilden, wodurch ihr Zweck dann ohnehin erfüllt wäre. Z.

Donald Downie zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt.

Der bekannte Direktor des Blattes „The Paris American“, dessen Falliment wir unlängst meldeten, Donald Downie, ist vom Pariser Gericht soeben wegen Betrugs zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Wir lesen darüber im „Journal“ vom 2. Februar folgendes:

Mr. Donald Downie, Direktor einer Auskunftsagentur, stand dieser Tage zur Verhandlung vor der 11. Kammer des Strafgerichts unter Anschulding des Betrugs und Missbrauches seiner Vollmacht. Seine Agentur, bei der ein Dutzend Angestellte meist fremder Nationalität beschäftigt sind, ist um 11,000 Fr. zur Miete und befasst sich mit Lokal- und Liegenschaftsmiete, Geldwechsel und Theaterbilletverkauf. In Wirklichkeit aber treibt sie fast ausschliesslich Publizistik, alles übrige dient ihr nur als Etiquette zur Kreditbeschaffung. „Denn, sagt die gerichtliche Anklageschrift, einleitend, Donald Downie benutzte die Leichtgläubigkeit der Handelsleute und derjenigen kleiner Geschäfte aus, mit Hilfe einer Wochenschrift betitelt „The Paris American.“

Dank der Unterstützung durch geschickte Agenten, gab es zahlreiche Kundenschaft. Um sie zu einem Annoncenaufruf im Blatte zu veranlassen, spiegelte man ihr alle Vorteile vor, die sie daraus ziehen würde, indem das Blatt von allen Paris passierenden Amerikanern gelesen werde. Man liess sie einen Vertrag unterzeichnen, angeblich auf ein Jahr, in Wirklichkeit aber für drei Jahre, auf Grund eines wohlweislich verschleierte Vorbehalte, den aber der Abonnent kaum ahnen konnte. Der Kniff war sehr gut, denn laut Bücher trug das Jahr 1903 dem Direktor 380,000 Franken ein, das folgende die immer noch respektable Summe von 277,000 Franken, während die Kosten des Wochenblattes, dessen Auflage kaum 1000 Exemplare betrug, auf 30,000 Franken per Jahr sich beliefen.

Mr. Donald Downie, der auf die Vorladung nicht antwortete, wurde vom Gericht unter dem Vorsitz des Herrn Tassart in contumacia zu 5 Jahren Gefängnis und 1000 Franken Busse verurteilt.

Engagement von Angestellten und Arbeitern.

Vom Genfersee wird uns geschrieben: „Im Kanton Waadt sind viele Hotels das ganze Jahr im Betrieb. Das Personal ist gewöhnlich per Monat engagiert, aber wenig Hoteliers stellen die Engagementsformulare so aus, dass im Falle von Kontraktbruch ihrerseits oder seitens von Angestellten, Arbeitern oder Bediensteten jede Überraschung ausgeschlossen bleibt. Die Urteile der Friedensrichter und Gerichte lauten häufig zu ungunsten der Arbeitgeber. So sehen dann diese nur zu oft sich veranlasst, über Parteilichkeit der Gerichte, von denen sie verurteilt

wurden Klage zu führen. Mit Unrecht; denn sie sind selbst schuld daran, infolge ihrer unbegreiflichen Nachlässigkeit bei Aufstellung der Engagementsbedingungen.

Nach meinem Dafürhalten sollte ein Hotelier kein Engagement für ein Jahr oder für die Saison treffen, im Anstellungsformular nicht den Ausdruck Jahresstelle oder Saisonstelle brauchen, sondern immer ausdrücklich auf einen Monat engagieren, mit gegenseitiger Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Auf Grund eines solchen Kontraktes könnte ein Gericht den Arbeitgeber nie verurteilen, einem plötzlich entlassenen Angestellten mehr als für 14 Tage Salair und Kost- und Logisentschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung variiert im Waadland zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.—, je nach dem Ort und der Kategorie des entlassenen Angestellten.“ A. H.

Engagements d'employés ou d'ouvriers.

On nous écrit ce qui suit des bords du Lac Léman:

„Dans le canton de Vaud, un grand nombre d'hôtels restent ouverts pendant toute l'année. Le personnel y est généralement engagé au mois, mais peu d'hôteliers savent rédiger leurs formules d'engagement de façon à s'éviter toute surprise en cas de rupture du contrat, soit de leur part, soit de celle des employés, ouvriers ou domestiques. Fréquemment les jugements rendus par les Prud'hommes, par les Juges de Paix ou par les Tribunaux sont défavorables aux patrons. Ceux-ci sont alors trop souvent portés à accuser de partialité l'autorité judiciaire qui les a condamnés. Ils ont tort et feraient bien mieux de s'en prendre à la légèreté inconcevable avec laquelle ils stipulent les conditions d'engagement de leurs employés.

Un hôtelier ne devrait, à mon avis, jamais engager quelqu'un „à l'année“ ou „à la saison“ en employant dans sa lettre d'engagement les mots „place à l'année“ (Jahresstelle), „place de saison“ (Saisonstelle), mais il devrait toujours préciser expressément que l'engagement est fait au mois, avec faculté réciproque de le dénoncer à 15 jours en tout temps.

Sur la base d'un tel contrat, un tribunal ne pourra jamais condamner un patron à payer à un employé renvoyé subitement plus de 15 jours de salaire et une indemnité pour nourriture et logement d'un demi mois également. Cette indemnité varie dans le canton de Vaud entre fr. 1.50 et fr. 3.— par jour, suivant les lieux et le genre d'employé ou d'ouvrier congédié.“ A. H.

Ein letztes Wort zum Jahrbuch des Genfervereins.

Der „Verband“ hat unserer Erwidierung in Sachen des Jahrbuches in seiner letzten Nummer Raum gegeben, womit die Kampagne als erledigt betrachtet werden könnte. Wir wenigstens möchten sie gerne als erledigt ansehen und gewiss auch der „Verband“, dagegen scheint ein so schneller und friedlicher Abschluss nicht allen Sektionen des Genfervereins genehm zu sein; denn die Sektion Bern lässt uns unterm 5. ds., also zu einer Zeit, wo sie von der Erledigung der Angelegenheit bereits wissen musste, offiziell und per eingeschriebenen Brief, ein Pamphlet zugehen, das in einer wenig